

Werbegemeinschaft für die Bachstadt Köthen (Anhalt) e.V.

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

**Werbegemeinschaft für die Bachstadt Köthen (Anhalt) e.V.**

(2) Der Sitz des Vereins ist Köthen (Anhalt).

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die gemeinsamen Interessen des Gewerbes in Köthen und Umgebung wahrzunehmen. Die dabei zu erbringenden Werbemaßnahmen sollen der Gemeinschaft der Mitglieder zu Gute kommen.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und auch nicht auf die Förderung von Einzelinteressen gerichtet. Er verfolgt keine Gewinnabsichten.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede am Vereinszweck interessierte natürliche und juristische Person, Personenvereinigung und Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.

(2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(3) Eine Mitgliedschaft ist gegenüber dem Verein schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied mitgeteilt.

**(4)** Die Mitglieder verpflichten sich, Adress- und Namensänderungen mitzuteilen. Der Verein verpflichtet sich, die Daten seiner Mitglieder vor Missbrauch zu schützen.

**(5)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.

**(6)** Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Die Kündigung muss dem Vorstand in Schriftform mitgeteilt werden. Eine Kündigungsfrist besteht nicht im Falle der Aufgabe oder Veräußerung des Geschäftsbetriebes. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle seine Ansprüche an den Verein. Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung.

**(7)** Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, mit seinem Verhalten das Ansehen und die Arbeit des Vereins geschädigt hat oder trotz Mahnung mit einem Beitrag von mindestens einem Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (Anlage). Für jedes Mitglied ist ein Grundbeitrag festzulegen. Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an. Mitglieder, die dem Verein beitreten, haben den anteiligen Jahresbeitrag zu zahlen. Für jedes Mitglied kann eine beitragsfreie Probemitgliedschaft von sechs Monaten gewährt werden. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen. Die ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Beschlussfassungen erfolgen offen und sind zu protokollieren. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
3. Der Finanzbericht des Vorstandes
4. Die Festsetzung der Beiträge

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und zum Punkt „Verschiedenes“ sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen oder von den erschienenen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Gefasste Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen. Diese Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Des Weiteren gilt §8 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich fordert.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie maximal fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer ist vor der Wahl zu beschließen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl oder nach Antrag auch in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Entscheidungen des Vorstands erfolgen per Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(4) Der Vorstand kann bis zu einer Höhe von 10.000 € netto pro Auftrag oder Projekt im Rahmen der Vorstandstätigkeit entscheiden. Darüber hinaus führende Beträge ist ein Beschluss der Mitglieder notwendig.

(5) Sämtliche Beschlüsse sind in Präsenz, als auch im Umlaufverfahren (auch digital) möglich.

## **§ 9 Wahlordnung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.

(3) Wahlleiter und Wahlkommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.

(4) Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines Mitglieds während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird.

(5) Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.

(6) Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

(7) Es können sich alle Mitglieder des Vereins und Organe von Mitgliedern bewerben.

(8) Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt (mündlich oder schriftlich).

## **§ 10 Verfügungsberechtigung**

Der Schatzmeister darf über einen Betrag bis zu 100 € allein verfügen. Über einen höheren Betrag muss die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erfolgen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Buchhaltung und Rechnungsprüfung wird einem vereidigten Steuerbüro übertragen und von daher laufend kontrolliert. Der Bericht des Büros wird der jeweiligen Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

**(1)** Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

**(2)** Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins:

1. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer öffentlichen Körperschaft zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auswahl der begünstigten Körperschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Sollte es zu einer Fusion oder Angliederung des Vereins an einen anderen Verein kommen, geht das gesamte Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Verein über.
3. Vor Durchführung der Vermögensübertragung sind alle bestehenden Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen.

**Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.9.2024 beschlossen.**